

An die
Stadtwerke Dreieich GmbH
Abt. 60 / Zählerwesen
Eisenbahnstr. 140
63303 Dreieich

Antrag auf Befundprüfung

Hiermit beantrage/n ich/wir für unten genannten Zähler eine Befundprüfung.

Entspricht der Zähler den gesetzlichen Anforderungen der Befundprüfung, übernehme/n ich/wir die anfallenden Kosten. Über das Verfahren der Befundprüfung bin ich/sind wir mittels Informationsblatt „Zähler im geschäftlichen Verkehr“ informiert worden. Sofern nicht anders vereinbart, wählen die Stadtwerke Dreieich GmbH eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme aus, um dort die Befundprüfung durchführen zu lassen.

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

(Einbauort des Messgerätes)

(Lieferant)

Messgerät für: Zählernummer:

Es soll **keine** innere Beschaffenheitsprüfung durchgeführt werden.

Ich/wir möchte/n bei der Befundprüfung in der staatlich anerkannten Prüfstelle anwesend sein.

(Name - **Druckschrift**)

(Datum)

(Ort)

Unterschrift (Antragsteller):

Informationsblatt

Zähler im geschäftlichen Verkehr

Die Elektrizitäts-, Wasser-, Gas- und Wärmezähler müssen zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht bzw. konformitätserklärt sein.

Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur dessen Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen.

Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt.

Mehrverbrauch ist äußerst selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern, zusätzliche Geräte und Maschinen oder niedrigere Temperaturen können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen.

Bleiben dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so kann eine kostenlose Vorort-sichtprüfung durchgeführt werden.

Des Weiteren bleibt Ihnen die Möglichkeit, eine amtliche Befundprüfung des Zählers zu beantragen. Diese wird von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte durchgeführt.

Benutzen Sie hierfür bitte den beigefügten Antrag auf Befundprüfung, oder wenden sich unmittelbar an die von Ihnen gewünschte Stelle. Der Ausbau des Zählers wird von der beauftragten Stelle veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, trägt der Antragsteller die Kosten für Aus-/Einbau, den Transport sowie die amtlichen Gebühren.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein gemäß der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Bescheinigungen (GM-B)“ zugestellt.

Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz vom 25.7.2013

§ 39 Befundprüfung

- (1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen, festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).
- (2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.

Auszug aus der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014

§ 39 Durchführung der Befundprüfung

- (1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.
- (3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Auszug aus den Technischen Richtlinien, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) im Einvernehmen mit den Eichaufsichtsbehörden.

Prüfungsumfang

Die Prüfung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- ▶ äußere Beschaffenheitsprüfung
- ▶ messtechnische Prüfung
- ▶ innere Beschaffenheitsprüfung

Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt.

Bei der nach der messtechnischen Prüfung zu erfolgenden inneren Beschaffenheitsprüfung wird das Messgerät geöffnet, wobei insbesondere der Zustand des Zählwerks zu überprüfen ist.

Eine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung ist anschließend nicht mehr möglich.

Auf die innere Beschaffenheitsprüfung (außer bei Wasserzählern) kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine Prüfung ohne Öffnen des Messgerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat.

Auf Antrag können an Wasserzählern ergänzende Prüfungen vor Ort durchgeführt werden.